

Die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

N Berlin, 29. Juli. (Priv.-Tel.) Zum Umsatzsteuergesetz sind nunmehr die sehr umfangreichen Ausführungsbestimmungen erschienen, die zusammen mit dem Gesetz selbst am 1. August in Kraft treten werden. In diesen Ausführungsbestimmungen wird über die Umsätze aus dem Auslande (Einfuhr), die nach dem Gesetz steuerfrei bleiben, folgendes festgelegt: Ausland im Sinne dieser Vorschrift ist staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen. Es umfaßt also nicht Zollauschüsse, Freibezirte usw. Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit für Umsätze von eingeführten Gegenständen in Anspruch nimmt, hat für die Entgelte, die er für Lieferung solcher Gegenstände vereinnahmt, getrennt Buch zu führen. Auch bei Umsätzen in das Ausland (Ausfuhr), die gleichfalls steuerfrei sind, muß der Ausführende durch seine Buchführung den Nachweis der Bestimmung der Gegenstände sicherstellen. Er muß für die Entgelte aus diesen Lieferungen gleichfalls getrennt Buch führen. Ob die Befreiungsvorschrift für gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen gegeben ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet das für das Unternehmen zuständige Umsatzsteueramt liegt. Gemeinnützigkeit liegt nur vor, wenn das Unternehmen dem Interesse der Allgemeinheit und nicht nur bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen zu dienen bestimmt ist. Wohlthätige Unternehmungen sind solche, die der Wohlfahrtspflege Minderbemittelter dienen. Hierzu gehören auch die Wohlfahrtsrichtungen gewerblicher Unternehmungen, wenn das für ihre Benutzung erobene Entgelt auch bei Berücksichtigung der sonstigen Arbeitsbedingungen außer Verhältnis zu den gebotenen Leistungen steht. Bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen wird die Gemeinnützigkeit oder Wohlthätigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Reingewinn verteilt wird. Dieser muß jedoch durch die Satzungen auf eine höchstens fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlage beschränkt sein, und ferner muß sichergestellt sein, daß die Gesellschafter und Mitglieder bei einer Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile erhalten und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet wird.

Den zweiten Teil der Ausführungsbestimmungen nehmen die Bestimmungen über die Aufzeichnungen und Buchführungspflicht ein. Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit laufenden Zahlen versehen sein. Die Bücher sollen mit dem Ablauf von sechs Jahren von der letzten Eintragung an gerechnet, aufbewahrt werden. Sämtliche Entgelter, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, sind fortlaufend in ein Buch einzutragen. Am Schluß jedes Kalenderjahres muß der gesamte Betrag ermittelt werden. Entnimmt der Steuerpflichtige vor Ermittlung des Gesamtbetrages Beträge zur Bestreitung von Ausgaben einschließlich des eigenen Verbrauchs aus der Kasse, so hat er darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Eintragung der vereinnahmten Entgelte hat grundsätzlich mindestens täglich zu erfolgen. Beträgt die Gesamtheit der Einnahmen nicht mehr als 30 000 Mark, so kann die Eintragung auch am Schluß jeder Woche erfolgen. Die in § 15 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) für den Kleinhandel mit Zugutgegenständen sind im Gegensatz zu der allgemeinen Buchführungspflicht für die Umsatzsteuer bei jeder Niederlassung des steuerpflichtigen Unternehmens zu führen. Ueber die Einrichtung des Lagerbuches und des Steuerbuches werden eingehende Bestimmungen getroffen.

Der dritte Abschnitt der Ausführungsbestimmungen betrifft die Verfahrensvorschriften. Bei jedem Umsatzsteueramt ist ein Personen- und Firmenverzeichnis (Umsatzsteuerrolle) für die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmungen zu führen. Die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen haben bei der allgemeinen Umsatzsteuer für ein Kalenderjahr im Monat Januar des nächstfolgenden Jahres, bei der Steuer auf Luxusgegenstände für jeden Kalendermonat innerhalb des nächstfolgenden Monats zu erfolgen. Wird dem Umsatzsteueramt glaubhaft gemacht, daß einem Steuerpflichtigen die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist, so kann es diese Frist gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung angemessen verlängern. Die Erklärung muß nicht nur diejenigen Entgelte, die der Erklärende für steuerpflichtig hält, sondern auch die nach seiner Ansicht nicht steuerpflichtigen enthalten. Die Abgabe der Erklärung ist nötigenfalls durch Geldstrafen zu erzwingen, die so lange wiederholt werden können, bis der Steuerpflichtige eine Erklärung abgibt. Zwischen dem 20. und 31. Dezember jeden Jahres haben die Umsatzsteuerämter die Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Erklärungen aufzufordern. Die Schätzung des steuerpflichtigen Gesamtbetrages der Entgelte kann erst erfolgen, wenn der Steuerpflichtige entweder keine Erklärung abgibt oder Auskünfte verweigert oder diese Auskünfte den Sachverhalt nicht ausreichend klären. Die Prüfung und Verückichtigung der Steuerpflichtigen kann sowohl bei Nachprüfung einer Steuererklärung oder auch unabhängig davon jederzeit durchgeführt werden. Zum Zwecke der Prüfung können nicht nur Schriftstücke der Steuerpflichtigen, wie Geschäftsbücher, Briefe usw., sondern auch Schriftstücke anderer Personen eingesehen werden. Die Einreichung der letzteren Schriftstücke kann nur verlangt werden unter bestimmter Bezeichnung der Rechtsvorgänge, auf die sie sich beziehen.

Berlin, 29. Juli. (W. V.) Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zur Abänderung des Reichsstempelgesetzes sowie den Änderungen der Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes, ferner den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Abänderung des Wechselstempelgesetzes und den Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwertes der außer Geltung gesetzten oder noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen Bestätigung verliehen. Die Veröffentlichung der neuen Bestimmungen wird in einer besonderen Nummer des Zentralblattes für das Deutsche Reich, deren Ausgabe unmittelbar bevorsteht, erfolgen.

Das Reichsstempelgesetz, durch das der Börsenumschlagstempel (Schlußnotenstempel) belanlich erheblich erhöht worden ist, sieht eine Ermäßigung der neuen Sätze für solche Geschäfte vor, an denen als Vertragsschließende nur Personen beteiligt sind, die gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören. Letztere genießen die Vergünstigung nur, wenn sie in eine von der zuständigen Handelsvertretung geführten Liste eingetragen sind. Diese Liste wird nach den Ausführungsbestimmungen vom Börsenvorstand im Auftrage und unter Aufsicht der zuständigen Handelskammer geführt. In die Liste dürfen nur solche Personen eingetragen werden, welchen den gewerbsmäßigen Handel mit Wertpapieren selbständig ausüben und die entweder zum Besuche der Börse ausdrücklich zugelassen sind oder, soweit es einer solchen Zulassung nicht bedarf, dem Börsenvorstand als regelmäßige Besucher der Börse bekannt sind.

Bezüglich der Anschaffungs geschäfte in ausländischen Wertpapieren ist bestimmt, daß, wenn der Kauf- oder Verkaufspreis in ausländischer Währung festgesetzt ist, die Umrechnung zu der ausländischen Währung nach dem laufenden Kurs (Mittelkurs) für Auszahlungen in der betreffenden ausländischen Währung oder für Schecks auf die betreffende ausländische Währung zu erfolgen hat. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Umrechnungsvorschriften.

Weitere Bestimmungen betreffen unter anderem die neu vorgesehene Zulassung des Abrechnungsverfahrens zur Einrichtung des Börsenumschlag- (Schlußnoten-) Stempels und des Verfahrens zur Entrichtung der Abgabe von Geldumsätzen (Besteuerung der „Haben“-Zinsen). Bis zur erfolgten Zulassung zum Abrechnungsverfahren hat die Entrichtung des Börsenumschlagstempels wie bisher durch die Ausführung der Schlußnote zu erfolgen.

Zur Entrichtung des Wechselstempels, die für den mit dem 1. August erhöhten Steuerfahen eintritt, gelangen neue Wechselstempelmarken zur Ausgabe, die von den Postanstalten zu beziehen sind. Die alten Marken treten am 1. Oktober 1918 außer Geltung.